

Hinweisblatt für Versorgungsberechtigte **- Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz -**

Als Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger obliegt Ihnen die Verpflichtung, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich, unter Angabe Ihrer Personal-Nummer, Änderungen in Ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Zahlung der Versorgungsbezüge dem Grund und der Höhe nach beeinflussen oder beeinflussen können, der **Pensionsregelungsbehörde** anzuzeigen.

1. Anzuzeigen sind

1.1. Die Aufnahme oder der Wechsel einer Tätigkeit und der Bezug von **Einkommen**

Zu diesen Einkommen gehören Erwerbs- und Erwerbseinkommen.

Erwerbseinkommen
sind Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen (hierzu gehören auch Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst)
- aus selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb und
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Erwerbseinkommen

sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften *kurzfristig* erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen:

- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeld
- Übergangsgeld
- Unterhaltsgeld
- Verletztengeld
- Versorgungskrankengeld
- Winterausfallgeld
- und vergleichbare Leistungen wie Erziehungsgeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse, Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheitenverordnung, Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet.

1.2. Der Bezug eines weiteren **Versorgungsbezuges (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung) aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst**

1.3. Der Bezug von **Renten und wiederkehrenden Leistungen**

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)
- der gesetzlichen Unfallversicherung

- einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat
- von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen.

Nicht anzuzeigen sind, bei

- Ruhestandsbeamten eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten
- Witwen/Witwern und Waisen Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung und Tätigkeit.

1.4. Als **Witwe**, die sich wiederverheiratet hatte, die infolge Auflösung dieser neuen Ehe (Tod, Scheidung, Nichtigerklärung) erworbenen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche. Entsprechendes gilt für Witwer.

1.5. Sonstige **Versorgungsleistungen** (z.B. Leistungen aus den betrieblichen Altersversorgungen, Leistungen der Ärzteversorgung).

2. **Besonderheiten für Versorgungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben**

Nach Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen (Ziffer 1.1) nur noch angerechnet, wenn Sie es aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst beziehen. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes wird nicht mehr angerechnet und muss deshalb nicht mehr angezeigt werden.

3. **Allgemeine Hinweise**

1. Jede Änderung in der Höhe der vorgenannten Einkünfte ist unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie zur Abgabe einer Jahreserklärung verpflichtet sind.
3. Ferner sind Sie verpflichtet, auf Verlangen der Pensionsregelungsbehörde Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.
4. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen zur Anrechnung von Einkommen vorliegen oder nicht, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhaltes und zur Vermeidung von Überzahlungen schriftlich an Ihre Pensionsregelungsbehörde.
5. Wird der Anzeigepflicht schuldhaft nicht nachgekommen, kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden (§ 62 Beamtenversorgungsgesetz); gegebenenfalls wird Strafanzeige erstattet.

Falls Sie Ihrer Anzeigepflicht bereits nachgekommen sind, betrachten Sie bitte dieses Hinweisblatt als gegenstandslos.